

Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg

Der Schulverband Ratzeburg hat aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in den zur Zeit gültigen Fassungen in ihrer Sitzung am 16.12.2010 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt Erste Sitzung nach der Neuwahl

§ 1 Erstes Zusammentreffen

II. Abschnitt Schulverbandsvorsteher/in

§ 2 Schulverbandsvorsteher/in

III. Abschnitt Einberufung, Tagesordnung und Teilnahme

§ 3 Einberufung

§ 4 Tagesordnung

§ 5 Teilnahme

§ 6 Mitteilungspflichten

IV. Abschnitt Beratung

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 8 Unterrichtung der Schulverbandsversammlung

§ 9 Einwohnerfragestunde

§ 10 Anfragen

§ 11 Sachanträge

§ 12 Sitzungsablauf

§ 13 Unterbrechung, Vertagung und Schlussanträge

§ 14 Einzelberatung

§ 15 Redeordnung

V. Abschnitt Beschlussfassung

§ 16 Beschlussfähigkeit

§ 17 Ablauf der Abstimmung

§ 18 Wahlen

VI. Abschnitt Ordnung in den Sitzungen

§ 19 Ordnungsruf

§ 20 Ausschluss eines Mitgliedes der Schulverbandsversammlung
§ 21 Ordnung im Sitzungssaal

VII. Abschnitt Sitzungsniederschrift

§ 22 Sitzungsniederschrift

VIII. Abschnitt Ausschüsse

§ 23 Verfahren

IX. Abschnitt Datenschutz

§ 24 Grundsätze für den Datenschutz

X. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 25 Abweichungen
§ 26 Auslegung
§ 27 Inkrafttreten

I. Abschnitt
Erste Sitzung nach der Neuwahl

§ 1
Erstes Zusammentreffen
zu beachten: §§ 33, 34 GO

- (1) Die Schulverbandsversammlung wird spätestens zum neunzigsten Tag nach der Gemeinde- und Kreiswahl von der bisherigen Vorsitzenden / dem bisherigen Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die oder der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Sie oder er übergibt dem ältesten anwesenden Mitglied der Schulverbandsversammlung das nicht für die Wahl zur Schulverbandsvorsteherin oder zum Schulverbandsvorsteher vorgeschlagen ist (Altersvorsitzenden), die Leitung zur Durchführung dieser Wahl.
- (4) Das älteste Mitglied der Schulverbandsversammlung verpflichtet die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und führt sie oder ihn in ihr oder sein Amt ein.

II. Abschnitt
Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher

§ 2
Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher
zu beachten: § 34 GO

- (1) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Schulverbandsversammlung. Sie oder er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren und ihre Arbeit zu fördern.
In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie oder er hat diese Aufgabe gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.
- (2) Sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertretenden zugleich verhindert, so beruft die Schulverbandsversammlung unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitgliedes für diese Sitzung eine Verhandlungsleiterin oder einen Verhandlungsleiter und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter.

III. Abschnitt
Einberufung, Tagesordnung und Teilnahme

§ 3
Einberufung
zu beachten: § 34 GO

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Der Zeitraum beginnt mit dem Tage der Wahl. Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher muss die Schulverbandsversammlung unverzüglich einberufen, wenn es ein Drittel der nach der Satzung von den Schulverbandsmitgliedern zu entsendenden Personen unter Angabe der Beratungsgegenstände mit Begründung schriftlich verlangen.
- (2) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher beruft die Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. In dringenden Fällen kann sie die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher verkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu erläutern. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nach der Vorschrift des § 34 Abs. 3 Satz 2 GO ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung der Abkürzung widersprechen kann.
- (3) Die Einladungen müssen den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung so rechtzeitig zugehen, dass die Ladungsfrist gewahrt ist. Sämtliche Vorlagen sind den Einladungen beizufügen. Auf Wunsch können sowohl die Einladungen als auch die Sitzungsvorlagen auf elektronischem Wege versandt

werden.

- (4) Bei der Berechnung der Fristen wird der Tag der Zustellung sowie der Sitzungstag nicht mitgerechnet. Als zugestellt gelten Einladungen und sonstige Schreiben zwei Tage nach der Absendung. Darüber hinaus wird die Einladung mit der Tagesordnung entsprechend § 21 Abs. 1 der Verbandssatzung öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Die Verletzung von Form oder Frist der Einladung gilt als geheilt, wenn sie bis zur Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung nicht schriftlich beanstandet wird.
- (6) Bei der Versendung der Unterlagen auf elektronischem Wege gelten die Fristen nach Absatz 4 entsprechend.
Alle Vorlagen sind in der Frist des Absatzes 2 auf der Webseite des Schulverbandes Ratzeburg einzustellen.
- (7) Die Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Presse erhalten auf Wunsch eine Einladung mit Tagesordnung.

§ 4

Tagesordnung

zu beachten: § 34 GO

- (1) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher setzt die Tagesordnung fest. Sie ist in die Einladung aufzunehmen. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben.
- (2) Die Tagesordnung soll in folgender Reihenfolge aufgestellt werden:
 - 1) Eröffnung der Sitzung durch die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit.
 - 2) Anträge zur Tagesordnung
 - 3) Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift
 - 4) Bericht der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers und der Schulbandsverwaltung
 - 5) Einwohnerfragestunde
 - 6) Abwicklung der Tagesordnung
 - 7) Behandlung von Anträgen
 - 8) Anfragen und Mitteilungen

- 9) Nichtöffentlicher Teil der Sitzung
 - 10) Behandlung von Anträgen
 - 11) Anfragen und Mitteilungen
 - 12) Schließung der Sitzung durch die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher
- (3) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, bei denen gem. § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung die Öffentlichkeit allgemein ausgeschlossen ist, gesondert aufzuführen und an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Die Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt, d. h. insbesondere ein Bezug zu einzelnen Personen nicht hergestellt werden kann.
- (4) Der Einladung sind zu den einzelnen Punkten des öffentlichen Teils der Tagesordnung kurze Erläuterungen über Gegenstand und Ziel der Beratung (Beschlussvorlagen) beizufügen, die mit Ausnahmen der Fälle nach § 35 Abs. 1 Satz 3 GO keine personenbezogenen Daten enthalten dürfen. Soweit Satzungen, Verordnungen oder Tarife beraten bzw. beschlossen werden sollen, müssen die Entwürfe mit der Tagesordnung zugestellt werden. Personenbezogene Angaben sind in die Erläuterungen nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.

§ 5

Teilnahme

zu beachten: § 32 Abs. 2 GO

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung erwachsenden Pflichten auszuüben, insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, oder wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das unter Angabe von Gründen der Schulverbandsvorsteherin/ dem Schulverbandsvorsteher rechtzeitig, möglichst 24 Stunden vor Sitzungsbeginn, mitzuteilen.
- (3) In jeder Sitzung der Schulverbandsversammlung wird eine Liste ausgelegt, in die sich alle anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung eintragen.
- (4) Sachverständige können zu den Sitzungen hinzugezogen werden, ihnen kann das Wort erteilt werden.

§ 6
Mitteilungspflicht
zu beachten: § 32 Abs. 4 GO

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung teilen bis zur konstituierenden Sitzung dem oder der amtierenden Vorsitzenden mit, welchen Beruf und welche anderen vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten sie ausüben, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Nachrückende Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben die erforderlichen Angaben nach Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats, spätestens aber vor der ersten Sitzung, für die sie geladen werden, mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Abs. 1 werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nach ihrem Eingang in der folgenden Sitzung öffentlich bekannt gemacht und zur Niederschrift genommen.

IV. Abschnitt
Beratung

§ 7
Öffentlichkeit der Sitzungen
zu beachten: § 35 GO

Bei der Beratung und Beschlussfassung folgender Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses bedarf:

- a. Personalangelegenheiten, soweit es sich nicht um Wahlen und Abberufungen handelt; Erlass, Stundung und Niederschlagung von Forderungen;
- b. Grundstücksangelegenheiten;
- c. Anträge, Maßnahmen und Vorhaben von natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts, aus denen Rückschlüsse auf die private oder geschäftliche Situation möglich sind.

§ 8
Unterrichtung der Schulverbandsversammlung
zu beachten: § 27 Abs. 2 GO

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher rechtzeitig und möglichst umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten des Schulverbandes und über Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird auch dadurch Genüge getan, dass die Angelegenheit in dem zuständigen Ausschuss erörtert und in der Sitzungsniederschrift erwähnt wird. Dies gilt nicht, wenn die Aufsichtsbehörde ausdrücklich die Unterrichtung der Schulverbandsversammlung verlangt.
- (2) Der Bericht wird zur Aussprache gestellt.

§ 9
Einwohnerfragestunde
zu beachten: § 16 c GO

- (1) Nach Aussprache über den Bericht der Verwaltung und vor Eintritt in die Sachberatung wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt. Sie darf den Zeitraum von 45 Minuten nicht überschreiten.
Es dürfen Fragen zu Beratungsgegenständen und zu den in § 3 der Verbandssatzung aufgeführten Aufgaben des Schulverbandes Ratzeburg gestellt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden.
- (2) Jede Einwohnerin, die bzw. jeder Einwohner einer schulverbandsangehörigen Gemeinde, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, darf nur eine Frage und eine Zusatzfrage stellen. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen.
- (3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.
- (4) Die Fragen werden von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher und ihrer/ seiner Verwaltung oder von den Ausschussvorsitzenden beantwortet. Die Antworten können durch Mitglieder der Schulverbandsversammlung ergänzt werden.
- (5) Der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Die einzelnen Wortbeiträge dürfen jeweils 5 Minuten nicht überschreiten.

§ 10
Anfragen
zu beachten: § 36 Abs. 2 GO

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher Auskunft über Angelegenheiten des Schulverbandes verlangen. Zu diesem Zweck ist der Punkt Anfragen auf jede Tagesordnung der Sitzung der Schulverbandsversammlung zu setzen.
- (2) Die Anfragen müssen ein bestimmt bezeichnetes Thema enthalten. Sie sind schriftlich abzufassen und spätestens vier Werktage vor der Sitzung der Schulverbandsversammlung bei der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher einzureichen; die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher hat lediglich Auskunft über die ihr oder ihm nach § 7 der Verbandssatzung wahrzunehmenden Aufgaben zu erteilen. Für die Berechnung der Fristen gilt § 3 Abs. 4 der Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Die Anfragen müssen in der Sitzung vorgelesen und sollen mündlich und schriftlich beantwortet werden. Kann eine Frage nicht beantwortet werden, sind die Gründe anzugeben. In diesem Falle ist die Antwort in der darauf folgenden Sitzung zu erteilen.
- (4) Zu Anfragen können bis zu drei Zusatzfragen von der Fragestellerin oder dem Fragesteller gestellt werden. Weitere Ausführungen sind nicht zulässig.
- (5) Hält die oder der Befragte die Auskunft für vertraulich, kann sie oder er die Frage in nichtöffentlicher Sitzung beantworten.

§ 11
Sachanträge

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können Anträge stellen.
- (2) Die Anträge sind schriftlich mit Begründung in kurzer klarer Form abzufassen. Sie sind spätestens 14 Tage vor der Schulverbandsversammlung bei der Schulverbandsvorsteherin/ dem Schulverbandsvorsteher einzureichen. Die Einreichung auf elektronischem Wege ist zulässig. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen und mit dieser zuzustellen. Für die Berechnung der Fristen gilt § 3 Abs. 4 der Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Die Anträge und Begründungen müssen von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher vorgelesen werden, wenn dies von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht wahrgenommen und von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung verlangt wird. Das Verlesen der Anträge hat keinen Einfluss auf die Redezeit.

- (4) Anträge, die Mehrausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, sollen zugleich einen Deckungsvorschlag aufweisen.

§ 12 Sitzungsablauf

- (1) Anträge und Anfragen, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen, werden bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten behandelt.
- (2) Ohne Einhaltung der in § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung genannten Frist können Dringlichkeitsanträge (§ 3 Abs. 2) und Abänderungsanträge schriftlich sowie die nachstehend aufgeführten Anträge mündlich gestellt und zur Abstimmung gebracht werden:
- a) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
 - b) Absetzung von der Tagesordnung
 - c) Verweisung an einen Ausschuss
 - d) Vertagung der Beschlussfassung
 - e) Schluss der Rednerliste
 - f) Unterbrechung der Sitzung
 - g) namentliche Abstimmung
 - h) Anhörung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen
 - i) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - j) Ausschluss eines Mitgliedes der Schulverbandsversammlung

Die unter b) bis j) genannten Anträge sowie Abänderungsanträge können bis zur Aufforderung zur Abstimmung durch die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher gestellt werden.

- (3) Die Verpflichtung und Einführung eines Mitgliedes der Schulverbandsversammlung erfolgt jeweils sofort nach Eröffnung der Sitzung.

§ 13 Unterbrechung, Vertagung und Schlussanträge

- (1) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung muss sie oder er sie kurzfristig unterbrechen.

- (2) Wird das Verlangen auf Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder eingebrachter Anträge gestellt, erteilt die Schulverbandsvorsteherin / der Schulverbandsvorsteher je einem Mitglied der Schulverbandsversammlung für und gegen dieses Verlangen das Wort, verliest darauf die Rednerliste und lässt über den Beschlussantrag abstimmen. Wird dem Verlangen durch Mehrheitsbeschluss stattgegeben, erhält nur noch die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder die Antragstellerin oder der Antragsteller das Schlusswort zum Gegenstand der Beratung. Ein Mitglied der Schulverbandsversammlung, das zur Sache gesprochen hat, kann nicht im Anschluss an seine Ausführungen einen Antrag auf Schluss der Beratung stellen.
- (3) Wird ein Schlussantrag angenommen, so ist damit die Beratung abgeschlossen. Über die beratene Angelegenheit ist alsdann zu beschließen. Liegen gleichzeitig ein Vertagungs- und Schlussantrag vor, so ist zunächst über den Schlussantrag abzustimmen.
- (4) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung beginnen um 18.15 Uhr und enden spätestens um 22:00 Uhr. Ein in der Beratung befindlicher Tagesordnungspunkt kann zu Ende beraten werden, jedoch über 23:00 Uhr hinaus nur dann, wenn kein Mitglied widerspricht. Die nicht erledigten Tagesordnungspunkte sind in folgender Sitzung vorrangig zu beraten.

§ 14 Einzelberatung

- (1) Nach Eröffnung der Beratung erteilt die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher, bei Vorlagen der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter, bei Anträgen der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort. Der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter oder der Antragstellerin oder dem Antragsteller steht am Schluss der Beratung das Schlusswort zu. Es kann auch über jeden Teil einer Vorlage einzeln beraten werden.
- (2) Alle Angelegenheiten sollen in der Regel zunächst in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Schulverbandsversammlung über sie beschließt. Das gilt vor allem für Angelegenheiten mit finanziellen und rechtlichen Auswirkungen.

§ 15 Redeordnung

- (1) Zur Tagesordnung darf nur reden, wer von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher auf seine Wortmeldung hin das Wort erhalten hat. Die Wortmeldung wird durch Erheben einer Hand angezeigt. Die Wortmeldung verliert ihre Gültigkeit, wenn ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder ein Vertagungsantrag angenommen wurde.
- (2) Für die Worterteilung ist die Reihenfolge der Wortmeldung maßgebend. Die oder der Vorsitzende kann von dieser Reihenfolge im Interesse einer

sachgemäßen Beratung abweichen. Zu einer bereits durch Beschlussfassung erledigten Angelegenheit darf in der selben Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden.

- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen. Es darf sich nur auf die anstehende oder unmittelbar zuvor beratene Angelegenheit beziehen. Während der Beschlussfassung darf das Wort zur Geschäftsordnung nur wegen einer Fragestellung verlangt und erteilt werden.
- (4) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher hat jederzeit das Wort zu persönlichen Bemerkungen zu erteilen, es darf dadurch keine Sprecherin oder Sprecher unterbrochen werden. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Sprecherin oder den Sprecher erfolgt sind, abwehren.
- (5) Die einzelnen Beiträge eines Mitgliedes der Schulverbandsversammlung zu einem Gegenstand der Beratung dürfen jeweils 5 Minuten nicht übersteigen. Berichterstattem wird eine Redezeit bis zu 15 Minuten eingeräumt. Als Berichterstatte gelten die Antragsteller bei der erstmaligen Begründung ihres in die Tagesordnung eingebrachten Antrages.

V. Abschnitt Beschlussfassung

§ 16 Beschlussfähigkeit zu beachten: § 38 GO

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher festzustellen. Sie endet, wenn die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher auf Antrag die Beschlussunfähigkeit feststellt.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so ist sie durch Namensaufruf oder Zählung zu überprüfen. Wer die Beschlussfähigkeit anzweifelt, ist als Anwesende oder Anwesender mitzuzählen.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Schulverbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Schulverbandsverwaltung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum 2. Mal einberufen, so ist sie beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend sind. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Vorschrift hingewiesen werden.

§ 17
Ablauf der Abstimmung
zu beachten: § 39 GO

- (1) Über jeden Antrag ist offen durch Handzeichen abzustimmen. Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher stellt das Abstimmungsergebnis fest.
- (2) Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung wiederholt werden.
- (3) Namentlich ist abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es bis zur Aufforderung zur Abstimmung durch den/die Vorsitzende/n beantragt.
- (4) Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen.
- (5) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist auch über die Vorlage insgesamt abzustimmen (Schlussabstimmung).
- (6) Bei Erweiterungs- und Abänderungsanträgen ist zunächst unter Berücksichtigung dieser Anträge zu entscheiden. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen Beschluss zu entscheiden, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag/ Beschlussentwurf abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher. Bei Finanzvorlagen hat derjenige Antrag den Vorrang, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen bewirkt.
- (7) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die vorher schriftlich festgelegt worden sind.
- (9) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 18
Wahlen
zu beachten: § 40 GO

- (1) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Stimmzettel.

- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher zieht.
- (3) Für die Wahl durch Stimmzettel gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
- a) Zur Wahl bildet die Schulverbandsversammlung einen Ausschuss von 3 Mitgliedern der Schulverbandsversammlung, die aus ihrer Mitte eine Obfrau/ einen Obmann bestimmen.
 - b) Der Ausschuss richtet eine Wahlzelle ein, in der das zur Wahl aufgeforderte Mitglied der Schulverbandsversammlung seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnet und in den Wahlumschlag legen kann. Die Wahlzelle muss vom Tisch des Wahlausschusses überblickt werden können. Als Wahlzelle kann auch ein entsprechender Nebenraum dienen.
In der Wahlzelle muss ein Schreibstift bereitliegen.
 - c) Das zur Wahl aufgerufene Mitglied der Schulverbandsversammlung erhält von dem Wahlausschuss einen Stimmzettel mit einem amtlichen Wahlumschlag.
 - d) Das Mitglied der Schulverbandsversammlung begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort mit dem bereitliegenden Schreibstift ihren oder seinen Stimmzettel mit einem Kreuz und legt ihn dort in den Wahlumschlag. Der Wahlausschuss achtet darauf, dass sich immer nur ein Mitglied der Schulverbandsversammlung und nur solange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält. Das Mitglied der Schulverbandsversammlung geht danach zum Tisch des Wahlausschusses und wirft den Wahlumschlag in die bereitgestellte Urne.
 - e) Nach der Stimmabgabe der oder des zuletzt aufgerufenen Mitgliedes der Schulverbandsversammlung wird die Urne von dem Wahlausschuss geleert. Umschläge und Zettel werden gezählt. Die Zahl der abgegebenen Stimmen wird festgestellt. Ein unbeschriebener Stimmzettel gilt für die Stimmenzählung als Stimmenthaltung, ein unrichtig ausgefüllter Stimmzettel als ungültige Stimme. Die Obfrau/ der Obmann teilt das Ergebnis mit.

VI. Abschnitt
Ordnung in den Sitzungen

§ 19
Ordnungsruf
zu beachten: § 42 GO

Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher kann ein Mitglied, das die Ordnung verletzt oder gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstößt, zur Ordnung rufen.

§ 20
Ausschluss eines Mitgliedes der Schulverbandsversammlung
zu beachten: § 42 GO

- (1) Nach dreimaligem Ordnungsruf kann die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher ein Mitglied der Schulverbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. Hat die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher ein Mitglied der Schulverbandsversammlung von der Sitzung ausgeschlossen, so kann dieses in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausgeschlossen werden.
- (2) Gegen den Ordnungsruf kann die/ der Betroffene bis 14 Tage vor der nächsten Sitzung der Schulverbandsversammlung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist auf die Tagesordnung zu nehmen. Über den Widerspruch entscheidet die Schulverbandsversammlung ohne Aussprache.

§ 21
Ordnung im Sitzungssaal
zu beachten: § 37 GO

- (1) Wenn in der Schulverbandsversammlung störende Unruhe entsteht, kann die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.
- (2) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann nach vorheriger Ermahnung hinaus gewiesen werden.
- (3) Entsteht störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann ihn die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher räumen lassen.

VII. Abschnitt
Sitzungsniederschrift

§ 22
Sitzungsniederschrift
zu beachten: § 41 GO

- (1) Über jede Sitzung der Schulverbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens
- a) die Zeit und den Ort der Sitzung,
 - b) die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
 - c) die Tagesordnung,
 - d) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - e) die Rednerliste,
 - f) geschäftsordnungsrelevante Aspekte des Sitzungsverlaufs,
 - g) das Ergebnis der Abstimmungen oder Wahlen
- enthalten.
- (2) Über die in Abs. 1 zu berücksichtigenden Punkte hinaus werden grundsätzliche Einzelaspekte der Debatte nur aufgenommen, wenn es der Redner ausdrücklich verlangt.
- (3) Die Niederschrift muss von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung und der Protokollführerin / dem Protokollführer unterzeichnet werden. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.
Die Niederschrift ist auf der Webseite des Schulverbandes Ratzeburg einzustellen.
- (4) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Schulverbandsversammlung in der folgenden Sitzung.

VIII. Abschnitt
Ausschüsse

§ 23
Verfahren
zu beachten: § 46 GO

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für die Ausschüsse, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Zu der ersten Sitzung werden die Ausschüsse von der oder dem bisherigen Vorsitzenden eingeladen.
- (3) Die oder der Vorsitzende setzt Zeit, Ort und Tagesordnung nach Rücksprache mit der Verwaltung fest. Einladungen zu den Ausschusssitzungen erhalten neben den Ausschussmitgliedern alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung. Vorlagen hierzu erhalten nur die Ausschussmitglieder, die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher sowie die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse.
- (4) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (5) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Ihr oder ihm ist jederzeit das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen.
- (6) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverbandsverwaltung sind berechtigt, an den Verhandlungen der für ihr Arbeitsgebiet zuständigen Ausschüsse teilzunehmen. Sie sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn es der Ausschuss verlangt.
- (7) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher verständigt die Ausschüsse rechtzeitig, wenn die Angelegenheit, die ein Ausschuss behandelt, auch das Aufgabengebiet eines anderen Ausschusses berührt. Die Ausschüsse können derartige Angelegenheiten gemeinsam beraten und beschließen. Durch Beschluss der Schulverbandsversammlung kann einem Ausschuss die Federführung übertragen werden.
- (8) Vorlagen und Anträge der Ausschüsse werden der Schulverbandsversammlung über die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher zugeleitet.
- (9) Die Niederschriften der Ausschusssitzungen erhalten die Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

IX. Abschnitt Datenschutz

§ 24

Grundsätze für den Datenschutz

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten und offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

X. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 25 Abweichungen

Die Schulverbandsversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von dieser Geschäftsordnung beschließen, wenn kein Mitglied diesem Beschluss widerspricht und das Recht nicht entgegensteht.

§ 26 Auslegung

- (1) Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.
- (2) Wird gegen die Entscheidung Einspruch erhoben, entscheidet das Gremium, dem die oder der Vorsitzende vorsteht.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

.

Ratzeburg, --.--.----

Voß
(Schulverbandsvorsteher)